

Amtliches Kreisblatt

für den Kreis Freystadt

Schriftleitung: Landratsamt Freystadt. — Druck und Verlag von Rudolf Geisler, Freystadt. — Postcheckkonto Breslau Nr. 1822
 Bezugspreis monatlich 35 Goldpfennig. — Inzerptionspreis: die 4gepalt. Millimeter-Höhe 5 Goldpfennig, die 2gepaltene Millimeter
 Höhe im amtlichen Teil 10 und im Reklameteil 20 Goldpfg.

Nr. 88

Sonnabend den 12. Dezember

1931

Sondernummer!

243.

Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfsgebiet vom 17. Nov. 1931. Vom 5. Dez. 1931.

Auf Grund des § 26 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfsgebiet (Sicherungsverordnung) vom 17. November 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 675) wird verordnet:

Zu § 1 der Sicherungsordnung

§ 1

Die Vorschriften der Sicherungsverordnung sind nur in den Fällen anzuwenden, in denen die Durchführung des Sicherungsverfahrens erforderlich ist, um zur Sicherstellung der allgemeinen Volksernährung in landwirtschaftlichen Betrieben des Osthilfsgebiets die Vorbereitung und Einbringung der nächsten Ernte zu ermöglichen. Dabei ist, um den landwirtschaftlichen Betrieben auf die Dauer die volkswirtschaftliche Leistungsfähigkeit zu erhalten, Vorsorge zu treffen, daß im Verhältnis des Betriebsinhabers zu den Gläubigern ein beiden Teilen gerecht werdender Ausgleich gesunden wird.

Zu § 2 der Sicherungsverordnung

§ 2

(1) Zur Stellung des Antrags auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens ist außer dem Eigentümer, Pächter oder Nießbraucher auch der Verpächter berechtigt.

(2) Ein berechtigtes Interesse eines Gläubigers an einer gesicherten Fortführung eines ihm verschuldeten Betriebes ist anzunehmen, wenn dem Gläubiger eine im Verhältnis zu dem Werte des gesamten Betriebs und dessen Verschuldung wesentliche Forderung zusteht.

§ 3

(1) Für den Antrag auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens ist ein amtlicher Vordruck zu verwenden.

(2) Die untere Verwaltungsbehörde hat unverzüglich in dem für ihre öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Amtsblatt bekanntzumachen, bei welchen sonstigen Stellen (örtlichen Kreditinstituten, Handwerksverbänden, Wirtschaftsberatungsstellen, Buchstellen u. dgl.) der Antrag eingereicht werden kann.

(3) Die untere Verwaltungsbehörde hat einem Gläubiger auf Verlangen mitzuteilen, ob der Inhaber eines ihm verschuldeten Betriebs einen Antrag auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens gestellt hat.

§ 4

(1) Stellt ein Gläubiger den Antrag auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens bei einer örtlich nicht zu-

ständigen Stelle, so hat diese den Antrag unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

(2) Stellt ein Gläubiger den Antrag auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens, so hat der Betriebsinhaber der unteren Verwaltungsbehörde über seine Vermögens- und wirtschaftlichen Verhältnisse die in dem amtlichen Vordruck geforderten Angaben zu machen. Die untere Verwaltungsbehörde kann den Betriebsinhaber nötigenfalls zu diesem Zwecke vorladen.

(3) Die untere Verwaltungsbehörde und die Landstelle dürfen, sofern das Sicherungsverfahren nicht eröffnet wird, dem Gläubiger, der den Antrag gestellt hat, oder dritten Personen die Angaben des Betriebsinhabers nicht zugänglich machen.

§ 5

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens ist auch zulässig, wenn ein Entschuldungsantrag genehmigt, der Darlehnsbetrag aber noch nicht ausgezahlt ist.

(2) Ist ein Entschuldungsantrag wegen Sanierungsunfähigkeit des Betriebs oder wegen Sanierungsunwürdigkeit des Betriebsinhabers abgelehnt worden, so ist die Eröffnung des Sicherungsverfahrens davon abhängig zu machen, daß der Betrieb einem Sequester unterstellt wird. § 14 Abs. 2 der Sicherungsverordnung gilt sinngemäß.

(3) Der Antrag auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens ist auch dann abzulehnen, wenn über Betriebe der im Abs. 2 bezeichneten Art die Zwangsverwaltung oder die Zwangsversteigerung angeordnet ist.

(4) Das Konkursverfahren über das Vermögen des Betriebsinhabers gilt auch dann als eröffnet, wenn gegen den Eröffnungsbeschluß Beschwerde eingelegt, über diese aber noch nicht entschieden ist.

§ 6

Als untere Verwaltungsbehörden können bei der Durchführung des Sicherungs- und Entschuldungsverfahrens auch die Finanzämter, in Siedlungssachen die Siedlungsbehörden herangezogen werden.

Zu § 3 der Sicherungsverordnung

§ 7

(1) Vor der Entscheidung über einen Antrag auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens soll die Landstelle, soweit sie es für erforderlich hält, Sachverständige, insbesondere Landwirtschaftskammern, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, bei Siedlungsbetrieben die zuständige Siedlungsbehörde gutachtlich hören.

(2) Die Durchführung eines Entschuldungsverfahrens über einen notleidenden Betrieb läuft insbesondere dann allgemeinen wirtschaftlichen Interessen zuwider, wenn die damit verbundenen Eingriffe in die Rechte

der Gläubiger insolge bestehender genossenschaftlicher oder ähnlicher Haftungspflichten oder insolge der Auswirkungen auf Kreditanstalten zum Zusammenbruch einer größeren Anzahl gesunder Betriebe oder Institute führen würde.

(3) Wird nach § 3 Abs. 2 der Sicherungsverordnung die Entscheidung des Reichskommissars für die Osthilfe eingeholt, so sind die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer zu hören, in deren Bezirk der Betrieb gelegen ist.

Zu § 4 der Sicherungsverordnung

§ 8

In den Fällen, in denen nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 der Sicherungsverordnung ein Antrag auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens unzulässig ist, darf das Sicherungsverfahren auch von Amts wegen nicht eröffnet werden.

§ 9

Die im Bezirke der Landstellen gelegenen Amtsgerichte haben der Landstelle unterzüglich mitzuteilen, ob über das Vermögen im Gerichtsbezirk ansässiger Betriebsinhaber das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet ist. In diesen Fällen entscheidet ohne Rücksicht auf die Höhe des Einheitswerts des Betriebs stets die Landstelle über die Eröffnung des Sicherungsverfahrens.

§ 10

In Fällen, in denen ein Entschuldungsantrag gestellt und die Akten bei der Bank für deutsche Industrieobligationen (Industriebank) oder einer ihrer Vertretungen bearbeitet werden, eröffnet die Landstelle ohne Rücksicht auf die Höhe des Einheitswerts des Betriebs das Sicherungsverfahren auf Grund der Mitteilung der Industriebank, daß über den Antrag noch nicht entschieden ist.

Zu § 5 der Sicherungsverordnung

§ 11

In den Fällen des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung genügt der Eingang des Antrags bei einer örtlich nicht zuständigen Stelle innerhalb der in § 5 der Sicherungsverordnung vorgeschriebenen Frist.

Zu § 6 der Sicherungsverordnung

§ 12

(1) Hat ein Gläubiger einen Antrag auf Eröffnung des Sicherungsverfahrens gestellt, so ist ihm die Entscheidung der Sicherungsstelle zuzustellen.

(2) Von der Eröffnung des Sicherungsverfahrens sind die in dem Antrag ausgeführten Gläubiger, die Industriebank, bei Brennereibetrieben das Reichsmonopolamt für Branntwein, in Siedlungssachen die zuständige Siedlungsbehörde zu benachrichtigen.

(3) Die Mitteilung an das Amtsgericht ist in doppelter Ausfertigung zu übersenden. Das Amtsgericht hat eine Liste über die in seinem Bezirke gelegenen Betriebe, über die das Sicherungsverfahren eröffnet ist, zu führen und dem zuständigen Gerichtsvollzieher zugänglich zu machen.

(4) Soweit Zustellungen vorgeschrieben sind, erfolgen sie durch eingeschriebenen Brief.

Zu § 7 der Sicherungsverordnung

§ 13

(1) Zu Treuhändern können juristische Personen und Einrichtungen, die sich regelmäßig mit der land-

wirtschaftlichen Betriebsberatung und Betriebsaufsicht befassen, sowie einzelne Personen bestellt werden, die nach ihrer bisherigen Betätigung und nach ihrer Persönlichkeit hierzu geeignet sind.

(2) In den Fällen, in denen der Betrieb unter Zwangsverwaltung stand, soll der bisherige Zwangsverwalter als Treuhänder bestellt werden, sofern bei ihm nicht die in Abs. 3 genannten Hinderungsgründe vorliegen.

(3) Als Treuhänder dürfen nicht die in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung genannten Personen sowie sonstige Personen, die an der Durchführung des Verfahrens ein unmittelbares Interesse haben, bestellt werden.

(4) Vor Bestellung des Treuhänders soll die Sicherungsstelle die Landwirtschaftskammer, Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer, in Siedlungssachen die zuständige Siedlungsbehörde hören.

Zu § 8 der Sicherungsverordnung

§ 14

Müssen verpfändete oder zur Sicherung über-eignete Sachen verwertet werden, so ist der Erlös für die beteiligten Gläubiger nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu hinterlegen.

§ 15

Zwangsvollstreckungen zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen, deren Eigentum sich der Gläubiger bis zur völligen Zahlung des Gegenwertes vorbehalten hat, sind auch nach der Eröffnung des Sicherungsverfahrens zulässig.

Zu § 9 der Sicherungsverordnung

§ 16

(1) Vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Betriebsinhaber, die aus im Rahmen der laufenden Betriebsführung abgeschlossenen Verträgen vor der Eröffnung des Sicherungsverfahrens, aber nach dem Inkrafttreten der Sicherungsverordnung entstanden sind, sind ebenso zu erfüllen wie Ansprüche aus Verträgen, die nach Eröffnung des Sicherungsverfahrens mit Zustimmung des Treuhänders abgeschlossen sind.

(2) Betrifft das Sicherungsverfahren einen Betrieb, von dem Teile im Wege der Anliegersiedlung verwertet werden, oder einen Betrieb, der von dem selbstsiedelnden Eigentümer ganz oder zum Teil der Besiedlung zugeführt wird, so werden die für diese Zwecke bestimmten Siedlungskredite von dem Sicherungsverfahren nicht betroffen.

Zu § 10 der Sicherungsverordnung

§ 17

Verträge über Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die der Betriebsinhaber vor oder nach dem Inkrafttreten der Sicherungsverordnung im Rahmen der laufenden Betriebsführung abgeschlossen hat, sind ebenso zu erfüllen wie Verträge, die nach Eröffnung des Sicherungsverfahrens mit Zustimmung des Treuhänders abgeschlossen sind. Das gleiche gilt für Verträge über die Abtretung von Branntweinübergabegeldern, die auf Grund von Darlehen zur Finanzierung der Brennereiwirtschaft abgeschlossen sind.

§ 18

(1) Während der Dauer des Sicherungsverfahrens darf der Verpächter das Pachtverhältnis nur mit Zustimmung der Sicherungsstelle kündigen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn ein Pachtgut der öffentlichen Hand der Siedlung zugeführt werden soll.

(2) Hat der Verpächter vor der Eröffnung des Sicherungsverfahrens, aber nach dem Inkrafttreten der Sicherungsverordnung gekündigt, so bedarf die Kündigung zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Sicherungsstelle.

Zu § 13 der Sicherungsverordnung

§ 19

(1) Der Treuhänder steht unter der Aufsicht der Sicherungsstelle, die ihn jederzeit abberufen kann.

(2) Der Treuhänder hat insbesondere

- a) die zur Vorbereitung und Einbringung der nächsten Ernte erforderlichen Maßnahmen zu überwachen, für die ordnungsmäßige Fortführung und Erhaltung des Betriebs sowie dafür zu sorgen, daß die Ausgaben des Betriebs auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden;
- b) Die Erfüllung der dem Betriebsinhaber gegenüber seinen Gläubigern obliegenden Verbindlichkeiten zu überwachen;
- c) gegebenenfalls für das laufende Wirtschaftsjahr einen finanziellen Wirtschaftsplan aufzustellen oder einen bereits aufgestellten zu prüfen und zu genehmigen sowie seine Durchführung zu überwachen.

(3) Die näheren Anweisungen über die Tätigkeit des Treuhänders erläßt der Reichskommissar für die Osthilfe.

§ 20

Der Treuhänder ist für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten verantwortlich. Er hat den am Verfahren Beteiligten auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Zu § 15 der Sicherungsverordnung

§ 21

Der nach §§ 4 und 5 der Ersten Durchführungsverordnung zum Osthilfegesetz vom 21. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 277) bei jeder Landstelle gebildete Beirat ist in dem Verfahren heranzuziehen, soweit es zur Wahrnehmung der Gesamtinteressen der Gläubiger erforderlich ist.

§ 22

(1) Für die im § 15 der Sicherungsverordnung bezeichneten Zwecke hat der Betriebsinhaber sein gesamtes Vermögen zur Verfügung zu stellen.

(2) Aus den Betriebseinnahmen sind neben den laufenden Prämien für Sachversicherungen auch rückständige Beträge zu entrichten, sofern deren Nichtzahlung nach den Versicherungsbedingungen die Einstellung der Versicherungsleistungen zur Folge haben würde.

(3) Den laufenden öffentlichen Abgaben stehen Zahlungen an Deichverbände und Meliorationsgenossenschaften, ferner Renten zugunsten der Preussischen Landesrentenbank, sowie Zins-, Renten- und Tilgungsleistungen gegenüber Siedlungsunternehmungen, Siedlungsfinanzierungsinstituten und der öffentlichen Hand gleich.

(4) Den laufenden Zinsen im Sinne des § 15 der Sicherungsverordnung stehen laufende Tilgungsbeträge und Verwaltungskostenbeiträge gleich.

(5) Kosten der Gläubiger aus Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die durch die Eröffnung des Sicherungsverfahrens aufgehoben worden sind, sind im Rahmen des § 15 Buchstabe b Satz 3 der Sicherungsverordnung vornehmlich zu berücksichtigen.

(6) Laufende Zinsen und Tilgungsbeträge eines durch Inventarpfandrecht gesicherten Kredits sind wie die laufenden Zinsen und Tilgungsbeträge der ersten Hypothek zu begleichen.

(7) Der Treuhänder hat darauf Bedacht zu nehmen, daß die laufenden Zinsen und Tilgungsbeträge der ersten Hypothek nach Möglichkeit im Rahmen des § 15 Buchst. a gezahlt werden. § 29 Abs. 1 dieser Verordnung gilt sinngemäß.

Zu § 16 der Sicherungsverordnung

§ 23

(1) Die Industriebank kann Darlehen für die Vorbereitung und Einbringung der Ernte auch in Ablösungs- und Verpflichtungsscheinen (§ 17 Abs. 2 des Osthilfegesetzes vom 31. März 1931) gewähren.

(2) § 16 Satz 2 der Sicherungsverordnung gilt auch für Beträge, die von anderer Seite als der Industriebank zur Vorbereitung und Sicherung der Ernte gegeben werden.

(3) Als Einnahmen der nächsten Ernte gelten die aus Acker-, Obst- und Gemüsebau, Forst- und Teichwirtschaft sowie Viehzucht im Wirtschaftsjahre 1932 und 1933 erzielten Einnahmen.

Zu § 17 der Sicherungsverordnung

§ 24

(1) Erscheint die Durchführung des Entschuldungsverfahrens aussichtslos, so hat die Sicherungsstelle von dem Antrag auf Einleitung des Entschuldungsverfahrens abzusehen und das Sicherungsverfahren aufzuheben (§ 22 der Sicherungsverordnung).

(2) Stellt der Betriebsinhaber den Antrag auf Einleitung des Entschuldungsverfahrens, so ist der Antrag abzulehnen, wenn die Durchführung des Entschuldungsverfahrens aussichtslos erscheint.

Zu § 18 der Sicherungsverordnung

§ 25

(1) Im Entschuldungsverfahren ist zunächst eine gütliche Einigung zwischen dem Betriebsinhaber und seinen Gläubigern anzustreben. Die Einigung steht der Bestätigung des Entschuldungsplans durch die Landstelle gleich, sofern die Sicherungsstelle durch die getroffene Regelung die Sicherung der Ernte und des Betriebs für gewährleistet hält.

(2) Ist eine gütliche Einigung zwischen dem Betriebsinhaber und seinen Gläubigern nicht zu erreichen, so ist ein Entschuldungsplan nach § 18 der Sicherungsverordnung aufzustellen.

§ 26

(1) In erster Linie ist die Entschuldung des Betriebs durch Stundung eines Teiles der Gläubigerforderungen anzustreben. Reicht diese Maßnahme nicht aus, so können, soweit erforderlich, Zinsrückstände erlassen und Zinsfäße für die Zeit während und nach Abschluß des Verfahrens vermindert werden. Läßt sich auch hierdurch die Entschuldung des Betriebs nicht erreichen, so können in dem unbedingt erforderlichen Umfang Kapital- und sonstige Hauptforderungen von Gläubigern herabgesetzt werden.

(2) Bei Herabsetzung von Kapital- und sonstigen Hauptforderungen von Gläubigern soll geprüft werden, ob und inwieweit die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung des Betriebs die Ausstellung von

bedingten Verpflichtungserklärungen (Besserungsscheinen) zugunsten der mit einem Teil ihrer Kapital- und sonstigen Hauptforderungen ausgefallenen Gläubiger gestattet.

§ 27

(1) Wirtschaftlich gleichartige Forderungen im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 3 der Sicherungsordnung sind solche Forderungen, die nach Entstehungszeit und Entstehungsgrund im wesentlichen gleichartig sind. Dem steht nicht entgegen, daß Zins- und ähnliche Nebensforderungen aus gleichartigen Hauptforderungen gesondert geprüft werden.

(2) Sind Zinsforderungen zu kürzen, so kommen zunächst diejenigen, deren Fälligkeit länger als zwei Jahre zurückliegt, in Betracht, wenn nicht im einzelnen Falle wichtige Gründe dagegen sprechen.

(3) Sind Hauptforderungen zu kürzen, so kommen zunächst Erbauseinandersetzungsforderungen sowie sonstige betriebsfremde Forderungen in Betracht, wenn nicht im einzelnen Falle wichtige Gründe dagegen sprechen. Als betriebsfremde Forderungen sind insbesondere Forderungen anzusehen, die durch über das gewöhnliche Maß hinausgehende Aufwendungen des Betriebsinhabers und seiner Familie entstanden sind, sowie Kapitalforderungen, die durch Anhäufung von Zinsen und sonstigen Geldbeschaffungskosten aufgelaufen sind.

(4) Forderungen aus Rechtsgeschäften die zur Fortführung des Betriebs im Kalenderjahr 1931 geschlossen sind, ferner Forderungen von Handwerkern, Kleingewerbetreibenden und dergleichen sollen nach Möglichkeit nicht gekürzt werden.

§ 28

(1) Dingliche Rechte an erster Rangstelle im Sinne des § 18 Abs. 3 Satz 2 der Sicherungsordnung sind auch solche Rechte oder deren Teile, die innerhalb des ersten Drittels des im Entschuldungsverfahren festgesetzten Beleihungswerts stehen, auch wenn ihnen andere Lasten im Range vorgehen. Vorgehende Lasten, auch soweit sie nicht Hypotheken oder Grundschulden sind, sind mit ihrem Kapitalwert einzusetzen.

(2) Den im § 18 Abs. 3 der Sicherungsordnung genannten Rechten stehen die nach dem Gesetze, betreffend die Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter, vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzbl. 1 S. 399) und die durch gesetzliche Pfandrecht gesicherten Forderungen des Verpächters gleich. Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Als gesetzliche Vorschrift im Sinne des § 18 Abs. 3 Satz 2 der Sicherungsordnung gelten auch die mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde erlassenen Satzungen von Kreditanstalten.

(4) Als sonstige sich nach gesetzlicher Vorschrift mit der Gewährung langfristiger Kredite befassende Institute (§ 18 Abs. 3 Satz 2 der Sicherungsordnung) gelten nur Kreditanstalten, die sich nach gesetzlicher Vorschrift ausschließlich oder überwiegend mit der Gewährung von langfristigen Realkrediten befassen. Langfristig sind Kredite, bei denen die ordnungsmäßige Kündigung für den Gläubiger bei der Kreditgewährung auf mindestens drei Jahre ausgeschlossen worden ist.

(5) Als langfristige Kredite im Sinne des § 18 Abs. 3 Satz 2 der Sicherungsordnung gelten stets die von Siedlungsfinanzierungsinstituten mittelbar oder unmittelbar gewährten Siedlungskredite.

§ 29

(1) Vor der Bestätigung des Entschuldungsplans sind alle Gläubiger, in deren Rechte durch den Entschuldungsplan eingegriffen wird, zu hören. In Siedlungsfachen sind die beteiligten Siedlungsunternehmer und die zuständigen Siedlungsbehörden zu hören.

(2) Die Landstelle darf den Entschuldungsplan nur bestätigen, wenn feststeht, daß seine Durchführung nicht die in § 7 Abs. 2 dieser Verordnung bezeichneten Folgen nach sich zieht.

§ 30

(1) In dem Entschuldungsplane können Ansprüche, die einer Genossenschaft gegen den Betriebsinhaber aus seiner Haftungs- oder Nachschußverpflichtung als Genosse zustehen, nicht herabgesetzt werden.

(2) Das gleiche gilt für Ansprüche von landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditinstituten gegen den Betriebsinhaber aus entsprechenden Verpflichtungen als Mitglied eines solchen Kreditinstituts.

§ 31

Die der Industriebank nach dem Osthilfegesetz vom 31. März 1931 zustehenden Befugnisse werden durch die Vorschriften der Sicherungsordnung und dieser Verordnung nicht berührt.

Zu § 22 der Sicherungsverordnung

§ 32

(1) Die Aufhebung des Sicherungsverfahrens soll insbesondere dann angeordnet werden, wenn der Sicherungsstelle der Nachweis erbracht wird, daß der Betriebsinhaber mit der Gesamtheit seiner Gläubiger Vereinbarungen getroffen hat, die die ordnungsmäßige Fortführung des Betriebs sicherstellen.

(2) Für die Bekanntmachung der Aufhebung des Sicherungsverfahrens gelten die Vorschriften des § 12 dieser Verordnung sinngemäß.

Zu § 23 der Sicherungsverordnung

§ 33

Im Falle des § 23 der Sicherungsordnung ist die Aufhebung des Sicherungsverfahrens dem Gläubiger durch Zustellung nach den Vorschriften der §§ 208 ff. der Zivilprozessordnung bekanntzugeben.

§ 34

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1931.

Der Reichskanzler Dr. Brüning.

Der Reichsminister und Reichskommissar für die Osthilfe
Schlange

Veröffentlicht auf Grund der Anordnung des Herrn Preussischen Landwirtschaftsministers mit dem Ersuchen an sämtliche Gemeindebehörden, die Verordnung unuerzöglich in ortsüblicher Form bekannt zu machen.

Freystadt N.-Schl., den 10. Dezember 1931.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
von Treskow, Landrat.